OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652135/11/WP

Datum:
Linz, 29. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J P, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. Mai 2021, GZ: BHSEVerkR-2021-115674/10-bac, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 27. Juli 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat: Die Gültigkeit Ihrer Lenkberechtigung für die Klassen A, B, BE und F wird bis zum Ablauf des 26. September 2023 befristet.
Vor Ablauf des 26. September 2022 haben Sie sich einer internistischen Kontrolluntersuchung zu unterziehen und ist das Ergebnis der Führerscheinbehörde (Sanitätsdienst) umgehend vorzulegen.
Vor Ablauf des 26. September 2023 haben Sie sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Bei dieser ist eine Verkehrspsychologische Stellungnahme, wobei die verkehrs-psychologische Untersuchung auch in Form der „Wiener Fahrprobe“ durchgeführt werden kann, sowie eine fachärztliche Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 26. Mai 2021 entzog die belangte Behörde (bB) der beschwerdeführenden Partei (bP) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen mangels gesundheitlicher Eignung. Begründend stützt sich die bB auf das dem verwaltungsbehördlichen Akt einliegende amtsärztliche Gutachten, dieses wiederum maßgeblich auf die (negative) Verkehrspsychologische Stellungnahme vom Mai 2021.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die bP Beschwerde und begründete diese umfassend.

2.1. Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 legte die bB die Beschwerde samt dem zugehörigen verwaltungsbehördlichen Akt in elektronischer Form zur Entscheidung vor.

2.2. Am 27. Juli 2021 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

2.3. Mit Eingabe vom 28. August 2021 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Verkehrspsychologische Stellungnahme in Form der Wiener Fahrprobe übermittelt.

2.4. Mit Schreiben (E-Mail) vom 27. September 2021 übermittelte die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtsärztin ihr ergänzendes Gutachten.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der bP wurde mit Bescheid der bB vom 26. Mai 2021 die Lenkberechtigung für die Klassen A, B, BE und F mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.

1.2. Die bP wurde am 5. Februar 1931 geboren und leidet an einer Erkrankung des Herz-Kreislaufsystems (Zn. Myocardinfarkt, Herzschrittmacherimplantation, permanentes Vorhoffflimmern, arterielle Hypertonie, ischämische Kardio-myopathie mit leicht bis mittelgradig reduzierter linksventrikulärer Funktion [EF 45%]). Aus verkehrspsychologischer Sicht ergeben sich keine Hinweise auf eine Einschränkung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sowie der Bereitschaft

zur Verkehrsanpassung. Aus verkehrsmedizinischer Sicht ist die bP bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der genannten Klassen [Stellungnahme der Amtsärztin für Innere Medizin, Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 28. August 2021, amtsärztliches Gutachten vom 26. September 2021, alle einliegend im verwaltungsgerichtlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln, insbesondere aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen und Gutachten, denen zudem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (Z 2). Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 FSG ein neuer Führerschein auszustellen.

1.2. Im vorliegenden Fall hat das Beweisverfahren ergeben, dass die bP einerseits an einer Erkrankung des Herz-Kreislaufsystems leidet und andererseits aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters mit einer Leistungsverschlechterung im Bereich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit gerechnet werden muss. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bP als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1. Auf Grundlage des schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens war die Gültigkeit der Lenkberechtigung der bP daher in Form einer Befristung einzuschränken und diese mit der Pflicht zu einer internistischen Kontrolluntersuchung nach einem Jahr und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung samt Vorlage einer Verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen Stellungnahme eines Facharztes für Innere Medizin vor Fristablauf zu verbinden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil